

§ 1

Sitz , Name und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Dachverband Freie Darstellende Künste Hamburg e.V.“. Der Vereinssitz ist die Freie und Hansestadt Hamburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der freien darstellenden Künste. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die politische Interessenvertretung der freien darstellenden Künste in der Freien und Hansestadt Hamburg;
2. die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der freien darstellenden Künste in der Freien und Hansestadt Hamburg;
3. die Verbesserung der Infrastruktur der freien darstellenden Künste in der Freien und Hansestadt Hamburg;
4. Weiterbildungsangebote für, Beratung und Unterstützung von Akteur*innen der freien darstellenden Künste;
5. die Förderung der Zusammenarbeit in Tanz und Theater in der Freien und Hansestadt Hamburg;
6. die Verwaltung, Vermietung und Zurverfügungstellung von Proberäumen für die darstellenden Künste.

§ 3

Mitgliedschaft

Dem Verein können angehören:

a) Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Ordentliche Mitglieder müssen die Satzung des Vereins anerkennen und regelmäßig Beiträge entrichten. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, die zum Tage der Mitgliederversammlung ihre Mitgliedsbeiträge entrichtet haben. Jede natürliche oder juristische Person hat nur eine Stimme. Mit schriftlicher Vollmacht kann eine Stimme übertragen werden. Die Übertragung ist der Versammlungsleitung vor Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Ein Mitglied darf hierbei jedoch nicht mehr als 2 Stimmen auf sich vereinigen.

Die Mitgliederrechte der Mitglieder, welche juristische Personen sind, werden von dem jeweiligen vertretungsberechtigten Organ wahrgenommen. Dieses kann die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte auch auf eine andere Person delegieren.

b) Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zum Zwecke des Vereins bekennt und diesen durch regelmäßige Beiträge unterstützen will. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

c) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich um die Belange des Freien Theaters spezielle Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne einen regelmäßigen Beitrag zu zahlen. Jedes

Mitglied ist vorschlagsberechtigt. Über die Berufung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.

Voraussetzung für die Aufnahme ist der schriftlich eingereichte Aufnahmeantrag. Bei Antrag auf ordentliche und fördernde Mitgliedschaft entscheidet bei Ablehnung des Aufnahmeantrags auf Antrag die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden erhoben. Über Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der Vorstand erlässt eine Beitragsordnung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet

a) durch Tod des Mitglieds.

b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Quartalsende.

c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen bzw. den Zweck des Vereins verstoßen hat oder mit dem Mitgliedsbeitrag 1 Jahr im Rückstand bleibt und zuvor angemahnt wurde. Der Vorstand beschließt über den Ausschluss eines Mitgliedes. Im Falle eines Widerspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

§ 6

Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

a) Die Mitgliederversammlung

b) Der Vorstand

c) Der Beirat

(2) Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist zudem von einem Vorstandmitglied zu unterzeichnen.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Darüber hinaus kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

(2) Die Einberufung hat per E-Mail unter Einhaltung der Ladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Ist keine E-Mail-Adresse des Mitglieds hinterlegt, erfolgt eine Einladung in Textform an die postalische Adresse.

(3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die in der Satzung bestimmte jeweilige Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(4) Der Mitgliederversammlung sind jährlich Berichte des Vorstandes über die Tätigkeit des Vorstandes und des Vereins inkl. einer Vermögensrechnung vorzulegen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfähige Organ. Sie entscheidet über
1. Wahl und Entlastung des Vorstandes

2. Wahl des Kassenprüfers
3. Wahl der Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung

4. Aufnahme von Ehrenmitgliedern
5. Wahl des Beirats

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins.

§ 8

Der Vorstand

(1) Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören mindestens 3 und höchstens 5 Mitglieder an. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstands im Amt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Durch Vertrag mit der Mitgliederversammlung können Mitglieder des Vorstands die Geschäfte des Vereins im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses gegen ein angemessenes Entgelt führen.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes und besonderer Vertreter

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne der satzungsgemäßen Aufgaben und Beschlüsse. Weiter beruft er die Mitgliederversammlung ein, bereitet sie vor und hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen.

(2) Jedes Mitglied des Vorstands ist gerichtlich und außergerichtlich alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Die Einberufung des Vorstands zu einer Vorstandssitzung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich, mittels Fernkopie (Telefax) oder durch E-Mail durch ein Vorstandsmitglied erfolgen. Ein Vorstandsbeschluss kann auch ohne Vorstandssitzung im Rahmen eines Umlaufverfahrens, und zwar schriftlich, fernmündlich, mittels Fernkopie (Telefax) oder durch E-Mail zustande kommen. Alle Vorstandsmitglieder müssen vor der Beschlussfassung über den gesamten Beschlussgegenstand unterrichtet worden sein. Die Vorstandsmitglieder sind darauf hinzuweisen, dass die Stimmen innerhalb einer Frist von einer Woche bei dem Vorstandsmitglied eingegangen sein müssen, das die Sitzung einberufen hat.

Beschlussfähig ist der Vorstand im Rahmen des Umlaufverfahrens nur in Fällen, wenn alle Mitglieder des Vorstands an der Beschlussfassung mitgewirkt haben.

(5) Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung für ein einzelnes Rechtsgeschäft von der Beschränkung des § 181 BGB befreit werden.

(6) Der Vorstand kann eine*n Geschäftsführer*in für die Bereiche Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit und Personal bestellen. Diese*r hat die Stellung eines besonderen Vertreters gemäß § 30 BGB. Der Vorstand kann dem besonderen Vertreter Weisungen erteilen.

Die*der Geschäftsführer*in ist einzelvertretungsberechtigt.

Folgende Geschäfte bedürfen allerdings der Zustimmung des Vorstandes:

- Wesentliche Änderung des Betriebes oder der Betriebsteile
- Verpflichtungsgeschäfte über den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten
- Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen
- Führung von Aktivprozessen mit einem Gegenstandswert von mehr als 10.000 EUR; das gilt nicht, soweit Prozesshandlungen unverzüglich wahrzunehmen sind, um Schäden vom Verein abzuwenden. Der Vorstand ist umgehend zu informieren.
- Daueraufträge und langfristige Verträge mit einer Bindungsdauer von über einem Jahr und einem Volumen von 12.000 € inkl. USt. per anno.“

§ 10 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat, bestehend aus höchstens 7 Mitgliedern vorschlagen, der durch die Mitgliederversammlung gewählt wird. Der Beirat berät den Vorstand vor allem hinsichtlich konzeptioneller Ideen und der Repräsentation des Vereins nach außen. Der jeweilige Beirat besteht längstens bis zur Ablösung des jeweiligen Vorstandes. Die Beiratsmitglieder haben ein Anwesenheitsrecht in der Vorstandssitzung, aber kein Stimmrecht.

§ 11

Kassenprüfer*in

Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von zwei Jahren eine*n Kassenprüfer*in. Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt der*s Kassenprüfers*in betraut werden.

§ 12

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur.